Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises Fürth

Herausgeber: Landkreis Fürth
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon 0911 / 97 73-0
Fax 0911 / 97 73-10 12

Nr. 16 vom 30. August 2018

Inhaltsverzeichnis

079 **Landratsamt Fürth**
19. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses

080 **Landratsamt Fürth**
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung; Allgemeinverfügung

081 **Stadt Oberasbach**
Bekanntmachung

079
Landratsamt Fürth
19. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses

Am **Montag, 10.09.2018, um 08:30 Uhr** findet im Landratsamt Zirndorf, Im Pinderpark 2, Besprechungszimmer 2.12 die 19. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses mit folgender Tagesordnung statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen werden.

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche 18. Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am 19.06.2018
2 Mitteilungen
3 Weiterbetrieb der NightLiner Linien N22 und N23
4 Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Stadt Fürth über die Durchführung der grenzüberschreitenden Verkehre
5 Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zirndorf, den 24.08.2018
Landratsamt Fürth

Matthias Dießl
Landrat

080
Landratsamt Fürth
Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung Allgemeinverfügung

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des im Landkreis Fürth amtlich festgestellten Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand werden folgende Schutzmaßregeln angeordnet:

Es wird ein Sperrbezirk festgelegt, der im Gebiet des Landkreises Fürth wie folgt begrenzt wird:
Norden: Entlang der Rothenburger Str. zwischen Kreuzung Rothenburger Str./Lindenstr. und Kreuzung Rothenburger Str./Schwabacher Str., weiter entlang der Carl-Benz-Str. bis Kreuzung Zwickauer Str.
Süden: Entlang der Bahnlinie nördlich von Anwanden
Westen: Waldgebiet Lerchenbühl
Osten: Anfang Linder Weg, von Lindenstr. kommend

Zur genauen Darstellung wird auf den in der Anlage enthaltenen Kartenausschnitt „Sperrbezirk im Landkreis Fürth", der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, verwiesen.

2. Die Besitzer von Bienenvölkern, deren Standorte im festgelegten Sperrbezirk liegen, werden verpflichtet, diese unter Angabe der Standorte der Bienenstände dem Landratsamt Fürth, Veterinäramt, Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf, Tel.: 0911 / 9773-1901, unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Nummern 1. und 2. der Allgemeinverfügung werden für sofort vollziehbar erklärt.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise zu weiteren Schutzmaßregeln kraft Gesetzes:

Im Sperrbezirk ist aufgrund von § 11 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung kraft Gesetzes Folgendes zu beachten:
1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
Zuwiderhandlungen gegen die Nummern 2. bis 4. sind mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro bedroht!
5. Die Anordnung unter Nummer 3. findet keine Anwendung auf
5.1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs" abgegeben werden.
5.2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

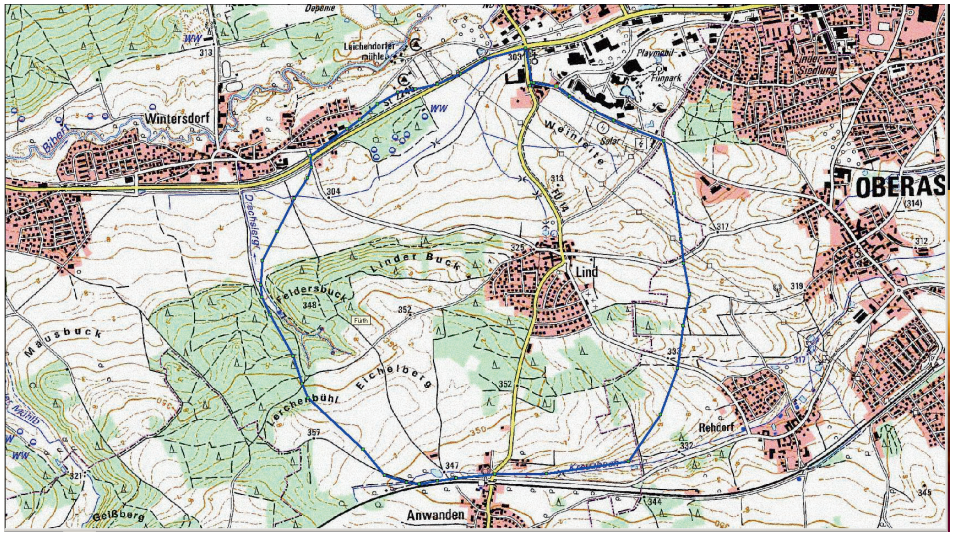

Hinweise:

1. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit hat eine Anfechtungsklage gegen die Nummern 1. und 2. der Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung). Dies gilt auch für die Nummern 1. bis 1.3.2. der Allgemeinverfügung, die aufgrund § 80 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 1 bzw. 2 des Tierseuchengesetzes kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind.

2. Die Allgemeinverfügung wird gemäß Art. 21 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 LKrO durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürth bekannt gegeben, sowie vorab im Landratsamt Fürth, Pinderpark 2, 90513 Zirndorf und im Dienstgebäude Fürth, Stresemannplatz 11, 90763 Fürth ausgehängt.
Im Internet ist die Verfügung einzusehen unter: https://www.landkreis-fuerth.de/

3. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Fürth, Dienstgebäude Zirndorf, Zimmer 1.12 (Nebengebäude), Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zirndorf, den 02.08.2018
Landratsamt Fürth

Siegel
Regierungsrätin

081
Stadt Oberasbach
Satzung der Stadt Oberasbach zur 8. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/W) vom 19.07.2018

Auf Grund der Artikel 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Oberasbach folgende Satzung:

§ 1
§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,94 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2
Diese Satzung tritt am 01.10.2018 in Kraft.

Oberasbach, den 19.07.2018
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Landkreis Magazin

Öffnungszeiten

LANDRATSAMT FÜRTH
Tel.: 0911 9773–0
Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

DIENSTGEBÄUDE ZIRNDORF
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
Fax: 0911 97 73–11 13

DIENSTGEBÄUDE FÜRTH
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
Fax: 0911 / 97 73–17 72
KFZ-ZULASSUNGSSTELLE
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
Tel.: 0911 97 73–13 44, Fax: 97 73–13 62
Mo., Di., Do., Fr. 7.30 Uhr – 11.30 Uhr,
Mi. 7.30 –13 Uhr, Di. 14 Uhr – 16 Uhr,
Do. 14 Uhr – 17 Uhr

FÜHRERSCHEINSTELLE
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf
Tel.: 0911 97 73–13 29
Fax: 0911 97 73–13 39
Mo. bis Fr. 8 bis 11.30 Uhr
Di. 14 bis 16 Uhr, Do. 14 bis 17 Uhr

VETERINÄRBEHÖRDE FÜR DEN BEREICH DES LANDKREISES FÜRTH
Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf
Tel.: 0911 97 73–19 01, Fax: 97 73–19 20
Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung Mo. – Do. 7 – 18 Uhr
Ab sofort stehen die Amtstierärzte nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung in der Zeit von Montag bis Donnerstag zwischen 7 Uhr und 18 Uhr zur Verfügung.

GESUNDHEITSBEHÖRDE
Gesundheitsamt
Im Pinderpark 4, 90513 Zirndorf
E-Mail: gesundheitsamt@lra-fue.bayern.de
Tel.: 0911 97 73–18 06, Fax: 97 73–18 03
Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

Sozialpädagogische Dienste
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
E-Mail: sozpaed@lra-fue.bayern.de
Tel.: 0911 / 97 73–18 66, Fax: 97 73–18 70
Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
E-Mail: schwangerenberatung@lra-fue.bayern.de
Tel.: 0911 / 97 73–18 66, Fax: 97 73–18 70
Mo. – Do. 8 – 16 Uhr, Fr. 8 – 13 Uhr
und nach Vereinbarung Mo. – Do. 7 – 18 Uhr

Koki Netzwerk frühe Kindheit
Stresemannplatz 11, 90763 Fürth
Zimmer-Nr. 3.11
Tel.: 0911/9773-1277
koki@lra-fue.bayern.de